

Panzerteststrecke KMW

Antrag der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG gemäß § 4 BImSchG zum Betrieb einer Panzerteststrecke gemäß Ziffer 10.17.1 der 4. BImSchV

Verkürzter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Schwerpunkt bei Wechselkröte und Zauneidechse

(Textfassung vom 02.07.2019)

Auftraggeber:	Krauss-Maffei Wegmann (KMW) GmbH & Co. KG Krauss-Maffei –Straße 2 80997 München
Auftragnehmer: 	NATURGUTACHTER Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH) Kirchenweg 5, 85354 Freising, Tel.: 0 81 61 / 490 390 Fax: 0 81 61 / 490 391 robert.mayer@naturgutachter.de www.naturgutachter.de
Bearbeiter:	Kathrin Schmidt, Robert Mayer
Freising, den 02.07.2019	Robert Mayer 



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	4
1.2 <i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	4
1.3 <i>Untersuchungsrahmen</i>	5
1.4 <i>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</i>	6
2 Wirkungen des Vorhabens	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten	8
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL</i>	8
4.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL</i>	8
4.1.2 <i>Tierarten des Anhang IV FFH-RL</i>	8
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 8 BNatSchG	11
6 Gutachterliches Fazit	11
Literaturverzeichnis	12
Befragte Personen	13
Bildnachweise	13
Anhang – Bestandskarten	13



Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayer. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	„ <i>continuous ecological functionality-measures</i> “ (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Ind.	Individuum
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL, VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des UG.....	5
Abbildung 2: Konfliktpotenzial zwischen Betriebszeiten und Aktivität der Wechselkröte auf der Panzerteststrecke	10
Abbildung 3: Zauneidechsennachweise und -lebensräume.....	14
Abbildung 4: Amphibien-Nachweise und Wechselkröten-Habitateneignung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG	7
Tabelle 2: Gefährdung, Schutz und Status sowie Verbreitung (potenziell) vorkommender Anhang IV-Arten im UG.....	8



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Krauss-Maffei-Wegmann GmbH beantragt derzeit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der bereits bestehenden Panzerteststrecke. Der Antragsumfang umfasst die bestehende Teststrecke für Geschwindigkeitsfahrten, ein Tauchbecken zur Unterwasserprüfung sowie verschiedene Testbereiche für spezielle Fahrzeugprüfungen inklusive aller Nebeneinrichtungen. Die Teststrecke wird werktags in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr befahren. Nachts und während der Ruhezeiten findet kein Testbetrieb statt. Mit dem Vorhaben gehen keine Bautätigkeiten und keine wesentlichen Veränderungen in der Betriebsweise einher.

Mit der Realisierung dieses Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die für einzelne streng geschützte Arten möglicherweise Lebensraumfunktion haben. Im Rahmen des Verfahrens wurde von der unteren Naturschutzbehörde daher eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Situation in Bezug auf Wechselkröte und Zauneidechse gefordert. Von einer Betroffenheit anderer Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen, weshalb ein Eintreten von Verbotstatbeständen für diese ausgeschlossen werden kann. Der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt daher hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lediglich die Arten Wechselkröte und Zauneidechse. Soweit notwendig werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das BMU mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erfordernis und ggfs. zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Firmengelände befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet von München, am nordöstlichen Rand von Allach. Im Norden liegen geplante Erweiterungsflächen, die bislang noch unversiegelt sind und überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Daran schließt sich die Ludwigsfelder Straße an, im Westen die Bahnlinie München - Ingolstadt (inkl. S2 Petershausen) und im Osten landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen und Norden grenzen Teilflächen des FFH-Gebietes „Allacher Forst und Angerlohe (DE 7734-302)“ an. Südlich befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen. Das gesamte Areal befindet sich im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Panzerteststrecke liegt im Norden des bestehenden Werkgeländes, welches sich durch intensive industrielle Nutzung auszeichnet.



Abbildung 1: Luftbild des UG

1.3 Untersuchungsrahmen

Die Panzerteststrecke liegt unmittelbar südlich des 2016 gegenständlichen Bebauungsplangebietes (Bebauungsplanverfahren Nr. 1713a (München)), für das bereits ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt wurde. Für diese Prüfung wurde eine Auswertung von vorhandenem Datenmaterial, verfügbarer Literatur sowie eigener Erhebung durchgeführt, auf die sich auch dieser Fachbeitrag bezieht. Als Datengrundlagen wurden im Einzelnen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (Stadt München, Stand: März 2004)
- Daten aus den eigenen Erhebungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen und Käfer (eigene Erfassungen, 2011, 2014 und 2016).
- Biotopkartierung (Stand: 1996, Überarbeitung 2002)
- Homepage des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> Abfrage vom 08.07.2016)
- Aussagen von Experten mit regionaler Artenkenntnis (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis)
- Ergebnisse der Fledermausuntersuchung 2010 & 2011 (Mayer, 2012)

Vor allem durch die eigenen Erhebungen kann der Datenbestand bzgl. der möglicherweise betroffenen Tiergruppen als weitgehend vollständig für eine Beurteilung der Betroffenheit prüfrelevanter Arten gesehen werden.



1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die von der Obersten Baubehörde herausgegebenen „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Stand 01/2015).

Eine Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde gesondert für alle artenschutzrechtlich relevanten **Arten** (Pflanzen, Tiergruppen mit Arten nach Anhang IV und Vögel) textlich durchgeführt. Daher entfällt die tabellarische Abschichtung nach Einzelarten.

Die Angaben zum Erhaltungszustand (EHZ) der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (Meldezeitraum 2000 – 2012) entnommen. Der EHZ wird hier entsprechend der Vorgaben zu Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des EHZ (DocHab-04-03/03-rev.3) in die Kategorien **günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht** und **unbekannt** eingestuft.

Die Prüfung des EHZ der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und Populationsstruktur) und Beeinträchtigung, die von der ARBEITSGEMEINSCHAFT "NATURSCHUTZ" DER LANDES-UMWELTMINISTERIEN (LANA 2001) als Bewertungsschema für Arten auf lokaler Ebene beschlossen wurden. Der EHZ wird anhand der drei genannten Parameter in die Kategorien **A - hervorragend, B - gut** und **C - mittel bis schlecht** eingestuft.

Als (lokale) Population wird im Sinne des „Guidance document“ der EUROPÄISCHEN KOMMISSION eine „Gruppe von Individuen gleicher Artzugehörigkeit“ verstanden, „*die innerhalb desselben geographischen Raumes vorkommt und sich untereinander fortpflanzen (können)*“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, S. 10). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population i.d.R. nur für wenig mobile Tierarten oder Pflanzenvorkommen möglich ist, wird insbesondere für hoch mobile Tiergruppen wie etwa Vögel oder Fledermäuse als Lokalpopulation hilfsweise das Vorkommen und der Bestand im Naturraum oder Landkreis bzw. Stadtgebiet herangezogen oder kann nicht angegeben werden.

Das bekannte oder angenommene Vorkommen von Arten im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen wird in den Kapiteln 3 und 4 näher dargestellt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Als konkrete Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen dienen Angaben des Vorhabenträgers zu Art und Umfang des Eingriffes.

Die wesentlichen Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der „Verantwortungsarten“ und / oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.



Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- **Verkehrsaufkommen:** Es kann zu Kollisionen mit Tötungsfolge kommen, insbesondere da die Betriebszeiten teilweise in die Zeit der Dämmerung fallen, in der die Wechselkröte aktiv ist.
- **Stickstoffimmissionen:** Es können über eine langfristige Erhöhung der Stickstoffdeposition im Boden mit einhergehender Veränderung der Vegetation umliegende Lebensräume geschädigt werden.
- **Betrieb allgemein:** Es können benachbart vorkommende Tiere durch Lärm, visuelle Effekte, Licht, Erschütterungen o.ä. nichtstoffliche Einwirkungen erheblich gestört werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden gutachterlich vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Vorkehrungen.

Tabelle 1: Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG		
Nr.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	abzuleiten von der Betroffenheit der Arten:
M1	Die Panzerteststrecke bleibt im Wesentlichen unbeleuchtet. Für die angrenzende Außenbeleuchtung werden weiterhin störungsarme, d.h. streulichtarme (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben), Lampen verwendet (vgl. www.lichtverschmutzung.de bzw. BfN 2013a). Sind an Einzelpunkten Lampen auf der Teststrecke erforderlich, so werden diese mit Bewegungssensoren für eine kurze Leuchtdauer ausgestattet.	Wechselkröte
M2	Insofern während der Aktivitätszeiten der Wechselkröte (März bis Oktober) ein Betrieb auf der Teststrecke nach Einbruch der Dämmerung stattfindet, wird zur Minimierung von Tötungen ein Amphibienzaun um die Teststrecke aufgebaut. Dies betrifft nach aktuellem Stand mit Sommer- und Winterzeit die Monate März sowie Mitte September bis Ende Oktober. Um Wanderkorridore anderer Arten nicht zu beeinträchtigen, wird der Amphibienzaun außerhalb der genannten Zeiträume abgebaut oder so umgeklappt, dass er kein Hindernis mehr darstellt. Sollte die Zeitumstellung abgeschafft werden, muss die Maßnahme an die neuen Uhrzeiten angepasst werden. Die Maßnahme wird optional in den ersten 3 Jahren von einem Monitoring begleitet. Kann dabei nachvollziehbar dargelegt werden, dass sich im Umfeld der Panzerteststrecke keine Wechselkröten befinden, kann die Maßnahme entfallen. Vorstellbar wäre die mehrfache Nachsuche mit einem ausgebildeten Spürhund.	Wechselkröte



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Bereits aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumansprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten im UG überwiegend ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Folgende in Tab. 3 aufgeführte Arten konnten durch die Untersuchungen im Umfeld der Teststrecke nachgewiesen werden und wurden daher als besonders prüfungsrelevant im Sinne des hier vorliegenden Fachbeitrags bewertet. Alle anderen Anhang IV-Arten werden in diesem Fachbeitrag nicht näher betrachtet, da bei diesen Arten nach derzeitigem Kenntnisstand und in Abstimmung mit der UNB von keiner Betroffenheit auszugehen ist.

Tabelle 2: Gefährdung, Schutz und Status sowie Verbreitung (potenziell) vorkommender Anhang IV-Arten im UG.										
Deutscher Name	Wissensch. Name	RLB	RLD	§	V	FFH	EHZ KBR	EHZ LP	Bemerkung	
Reptilien										
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	s	-	IV	u	C	sicher nachgewiesen	
Amphibien										
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s	-	IV	s	C	sicher nachgewiesen	

Erläuterungen zur Tabelle

RLB / RLD: Rote Liste Bayern / Deutschland (Bayer. LfU 2018: Libellen, 2018: Säugetiere, 2017: Heuschrecken & Tagfalter, 2016: Brutvögel, 2016: alle weiteren Artengruppen / BfN 2009)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- * Art ungefährdet

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

- b besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG
- s streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

V: Verantwortlichkeit Deutschlands (Bayer. StMi, 2010)

- !! In besonders hohem Maße verantwortlich
- ! In hohem Maße verantwortlich
- (!) In besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992

- II Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- IV streng zu schützende Arten

EHZ-KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig / unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt



EHZ-LP: Erhaltungszustand der Lokalpopulation

A	hervorragend
B	gut
C	mittel bis schlecht
?	unbekannt
fett	sicherer Artnachweis

Die zwei ermittelten Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und gelten als gefährdet.

4.1.2.1 Reptilien

Aus dieser Tiergruppe ist lediglich die Zauneidechse möglicherweise vom Vorhaben betroffen. Entlang der Panzerteststrecke konnte in beiden Erfassungsjahren trotz struktureller Eignung in den unteren, besonnten Hangbereichen der umgebenden Böschungen kein Nachweis erbracht werden. An der gegenüberliegenden Seite des umlaufenden Walles, abseits der Teststrecke, konnten dagegen wieder Tiere gefunden werden (im Südosten des Nordgeländes). Vermutlich schließen die unmittelbar angrenzenden Erschütterungen während des Testbetriebs eine Lebensraumeignung entlang der Teststrecke für die Zauneidechse aus. Daher ist davon auszugehen, dass die Art nicht in relevantem Maße betroffen ist und keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

4.1.2.2 Amphibien

Im direkten Umfeld der Teststrecke befinden sich potenzielle Landlebensräume und Kernlebensräume für die Wechselkröte. Auch offene Flächen innerhalb des nördlich angrenzenden Geltungsbereiches vom Bebauungsplan sind als Landlebensraum für die Art geeignet. Nordwestlich in einer Entfernung von etwa 100 m sowie östlich der Teststrecke in etwa 500 m Entfernung (im Bereich der Angerlohe) wurden Nachweise dieser Art erbracht. Auch Nachweise (Sichtung zwei rufender adulter Wechselkröten) in einer Pfütze auf dem Werksgelände in 2014 weisen auf eine tatsächliche Nutzung als Landlebensraum hin.

Laichschnüre der Wechselkröte konnten in einem Gewässer knapp 300 m südöstlich des KMW-Werksgeländes nachgewiesen werden. Weitere Laichgewässer mit Reproduktion sind im engeren Umfeld bekannt. Bei Nutzung von temporären Gewässern (Fahrspuren oder tiefere Pfützen, wie für die Wechselkröte üblich) können die Reproduktionsorte der Art häufig wechseln. Da neu angelegte Laichgewässer im Umfeld sehr schnell von der Wechselkröte besiedelt werden, ist mit einer entsprechend weiten Verbreitung der Art und einem regelmäßigen Auftreten im Betrachtungsraum zu rechnen (Köbele, 2015).

Tötungsverbot

Eine nächtliche Ausleuchtung der Teststrecke in den Abendstunden kann zu einer erhöhten Prädation durch Fuchs, Dachs, Eulen o.ä. führen, weil die Art vorwiegend nachtaktiv ist. Das Risiko wird jedoch durch die weitgehende Vermeidung nächtlicher Beleuchtung an der Panzerteststrecke minimiert (siehe M1).

Da die Aktivität der Wechselkröte bereits in der Dämmerung beginnt (LANUV 2019), sind betriebsbedingte Tötungen durch Überfahren nach Einbruch der Dämmerung bis 20 Uhr (Ende des Fahrbetriebs) nicht grundsätzlich auszuschließen. Keine Gefahr besteht über die Herbst- und Wintermonate (November-Februar), in denen sich die Art in Winterstarre befindet (LANUV

2019). Von Panzern befahrene Bereiche können nicht als Winterverstecke genutzt werden, so dass auch Tötungen von Tieren in den Winterverstecken ausgeschlossen werden können.

Die Bewegungsaktivität der Tiere beginnt mit der bürgerlichen Dämmerung. Zum Aktivitätsbeginn der Wechselkröte im Frühjahr, also Anfang März, setzt diese ab etwa 18:30 Uhr mitteleuropäischer Winterzeit ein. Bereits Ende März setzt die Dämmerung erst mehr als 30 Minuten später ein und damit, wegen der Zeitumstellung auf mitteleuropäische Sommerzeit, erst nach 20 Uhr. Zum Ende der Aktivitätszeit ab Mitte September liegt die Dämmerung wieder vor 20 Uhr. Bis Ende Oktober setzt sie immer früher ein, nach der Zeitumstellung auf mitteleuropäische Winterzeit Ende Oktober bereits um 17:30 Uhr (DWD 2019). Dazwischen (April bis Mitte September) sind aufgrund der spät einsetzenden Dämmerung ggf. wandernde Wechselkröten nicht während des Fahrbetriebes unterwegs.

In den Konfliktzeiten findet zudem die Wanderung zu den Laichgewässern und zurück in die Winterlebensräume statt (von März bis April sowie von September bis Oktober). Es ist von einer erhöhten Frequentierung auszugehen (siehe Abb. 2). Bei der Wanderung können die Tiere bis zu 1 km pro Nacht zurücklegen (LANUV 2019) und dabei auch die Teststrecke als barrierefreien Korridor nutzen. Insgesamt kann es also sowohl im März als auch von Mitte September bis Ende Oktober aufgrund der frühen Dämmerungszeiten zu Überschneidungen mit dem Fahrbetrieb kommen (s. Abb. 2).

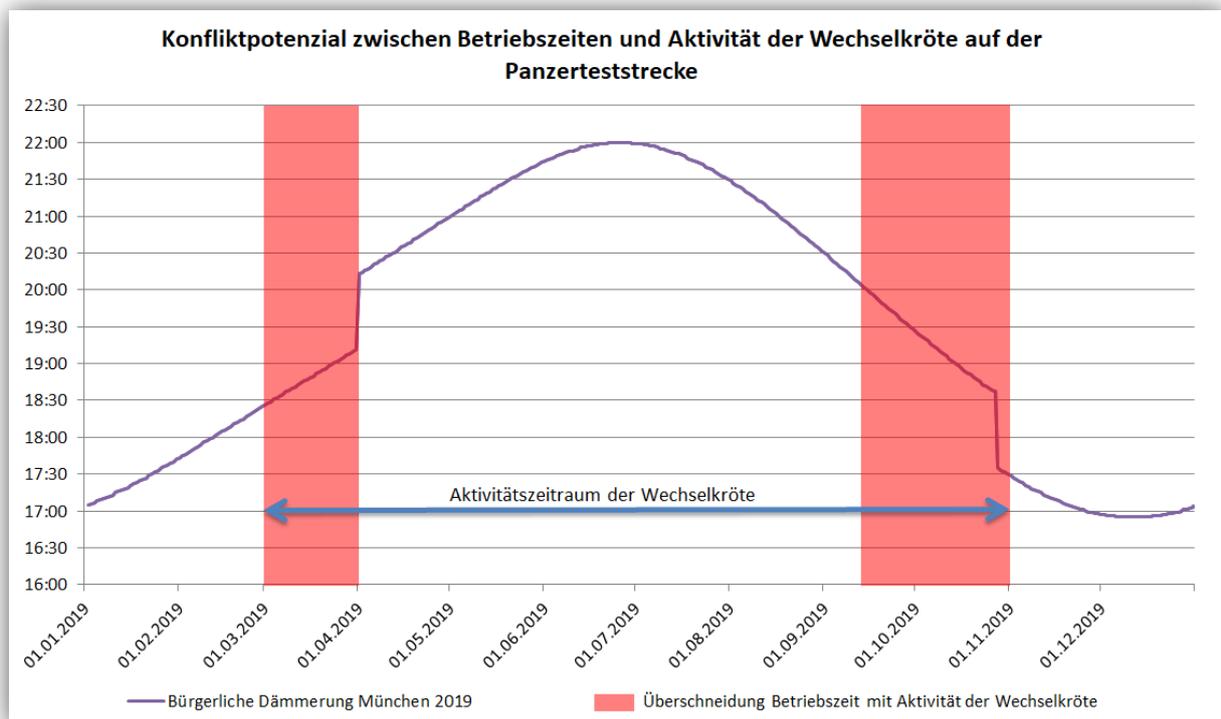


Abbildung 2: Konfliktpotenzial zwischen Betriebszeiten und Aktivität der Wechselkröte auf der Panzerstrecke

Im März beträgt die Überschneidungszeit, in der es zu Tötungen kommen kann, max. 1,5 Stunden, von Mitte - Ende September max. 1 Stunde und im Oktober max. 1,5 Stunden (nach Zeitumstellung auf mitteleuropäische Winterzeit max. 2,5 Stunden).



Die betriebliche Frequentierung der Panzerteststrecke ist unterschiedlich. Bei hohem Nutzungsbedarf „werden maximal bis zu 90 Runden pro Tag mit dem Leopard 1 [...] oder 60 Runden mit dem Leopard 2 [...] oder 60 Runden mit dem Puma [...] absolviert werden“ (Müller-BBM 2018). V.a. wenn diese hohen Nutzungsfrequenzen in den Abendstunden nach der Dämmerung liegen, kann es zu vermehrten Tötungen kommen. Das Kollisionsrisiko wird mit Hilfe eines Amphibienzaunes während der Konfliktzeiten (im März sowie von Mitte September bis Ende Oktober) um die gesamte Teststrecke stark vermindert. Es ist dann davon auszugehen, dass es maximal in Einzelfällen zu Tötungen kommt. Das Tötungsrisiko wird damit nicht in signifikanter Weise erhöht und das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Störung

Im direkten Umfeld der Teststrecke befinden sich Anteile von Landlebensräumen. Dort im Boden überwinterte Tiere können gegenüber Erschütterungen, die beim Betrieb der Teststrecke entstehen, empfindlich sein. Aufgrund ständiger Vorbelastungen ist jedoch nicht von auszugehen, dass im Nahbereich der Panzerteststrecke Winterverstecke aufgesucht werden. Betriebsbedingt ist daher nicht mit einer Erhöhung der bereits vorhandenen Störung zu rechnen. Das Störungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Schädigung

Fortpflanzungsstätten sind nicht direkt betroffen, da sich keine geeigneten Gewässer auf der Teststrecke befinden. Da sich Anteile von Landlebensräumen im direkten Umfeld der Teststrecke befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese von der Wechselkröte als Ruhestätte (Tagesverstecke) genutzt werden. Die Lebensräume im Umfeld werden jedoch durch den Betrieb auf der Teststrecke nicht beschädigt. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 Nr. 3 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung der Vorhaben nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Kartierungen der gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten wurden die Zauneidechse und Wechselkröte als FFH-Arten des Anhang IV identifiziert, die im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren.

Der verkürzte artenschutzrechtliche Fachbeitrag des beschriebenen Vorhabens kommt hinsichtlich der Zauneidechse und Wechselkröte und unter Berücksichtigung von Maßnahmen



zur Vermeidung und Minimierung für die Wechselkröte zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für beide nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden, weil

- für beide Arten kein oder nur ein allgemeines Tötungsrisiko vorliegt oder Tötungen weitgehend vermieden werden können und damit der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten sind und
- wegen der geringen Wirkempfindlichkeit bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sensibler Arten deren Zerstörung auszuschließen ist

Literaturverzeichnis

ABSP (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm - Landkreis Erding. aktualisierter Textband. München: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm#landkreis.

Bayer. LfU (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftenreihe BayLfU, Heft 166.

Bayer. LfU (2016): Arteninformationen nach TK-Blatt. Artensteckbriefe.
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.

Bayer. LfU (aktueller Stand): Internet-Arbeitshilfe zur "Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung". Online verfügbar unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.

Bayer. STMLU, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ergänzte Fassung.

BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70, Band 1: Wirbeltiere.

BSTMI, Bayerisches Staatsministerium des Inneren Hrsg. (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Binot-Hafke, M., Gruttke, H., Haupt, H., Ludwig, G., Otto, C. & Pauly, A. (2009): Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

Deutscher Wetterdienst (DWD): Dämmerungszeiten EDDM München. Online verfügbar unter <https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/luftfahrt/teaser/luftsportberichte/eddm/node.html;jsessionid=4DC330EC58092988EE0FA5E436328BA8.live21073>

EG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der EG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2008.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchG Neu-regG – Entwurf Stand Juni 2002.



- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Online verfügbar unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz" - unveröffentlichtes Typoscript. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (25). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Wechselkröte (*Bufo viridis* Laur., 1768). Online verfügbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amp_h_rept/steckbrief/102335
- Mayer, R. (2016): Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1713a, Landeshauptstadt München – Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Freising
- Müller-BBM Projektmanagement GmbH (2018): UVP-Bericht zum Betrieb einer Panzerteststrecke. Krauss-Maffai Wegmann GmbH & Co. KG. Bericht Nr. P75338/06, Gelsenkirchen
- Michler, G. (1994): Geographische Landesaufnahme – Naturräumliche Gliederung. Hrsg: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung. Blatt 181.
- Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & Mayer J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt, 294 S.

Befragte Personen

Christian Köbele (LBV, Kreisgruppe München, Erfassung und Artenschutzmaßnahmen zu Zauneidechse und Wechselkröte)

Bildnachweise

Alle Luftbilder sind den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2016) entnommen.

Anhang – Bestandskarten

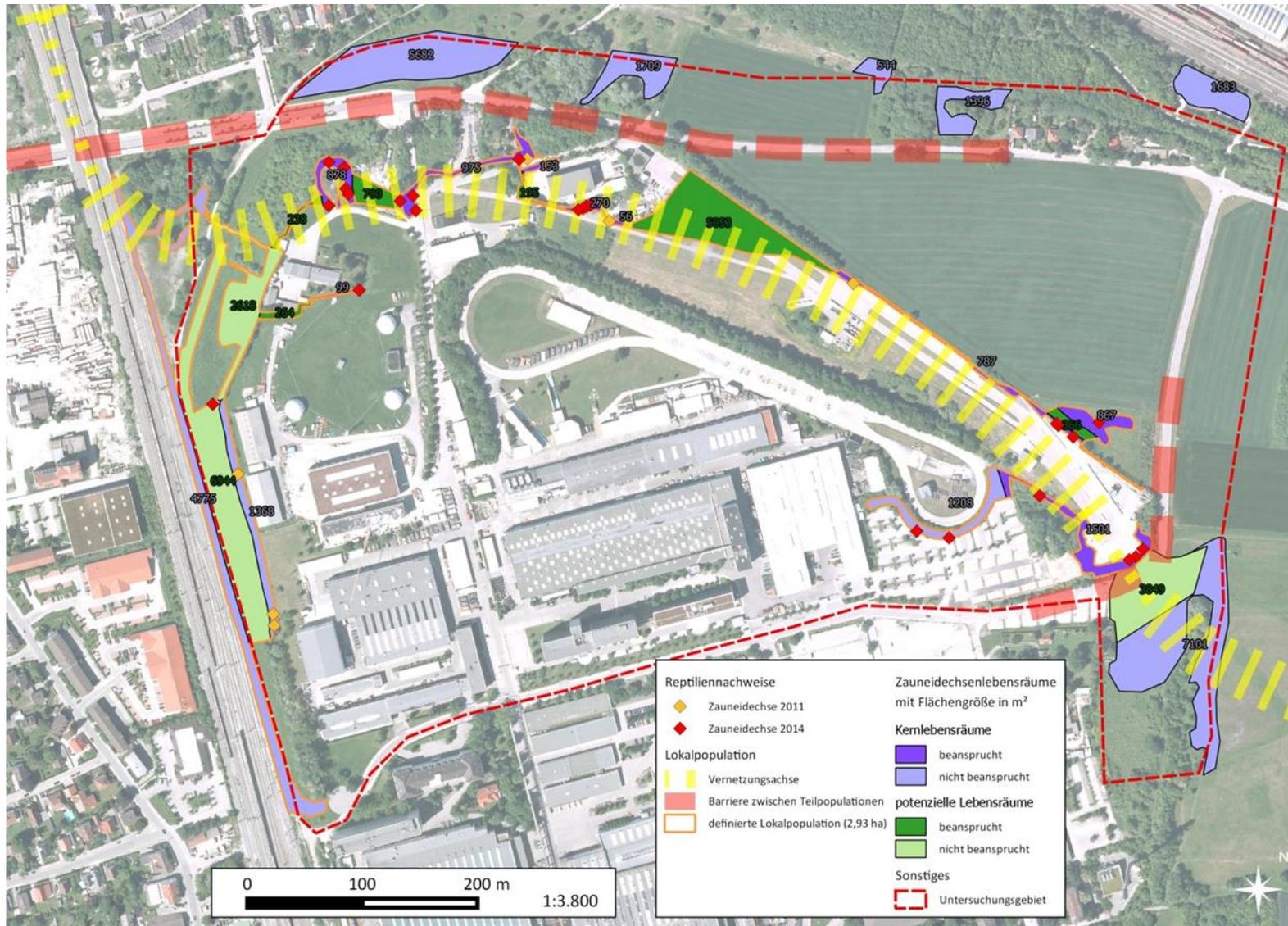


Abbildung 3: Zauneidechsennachweise und -lebensräume

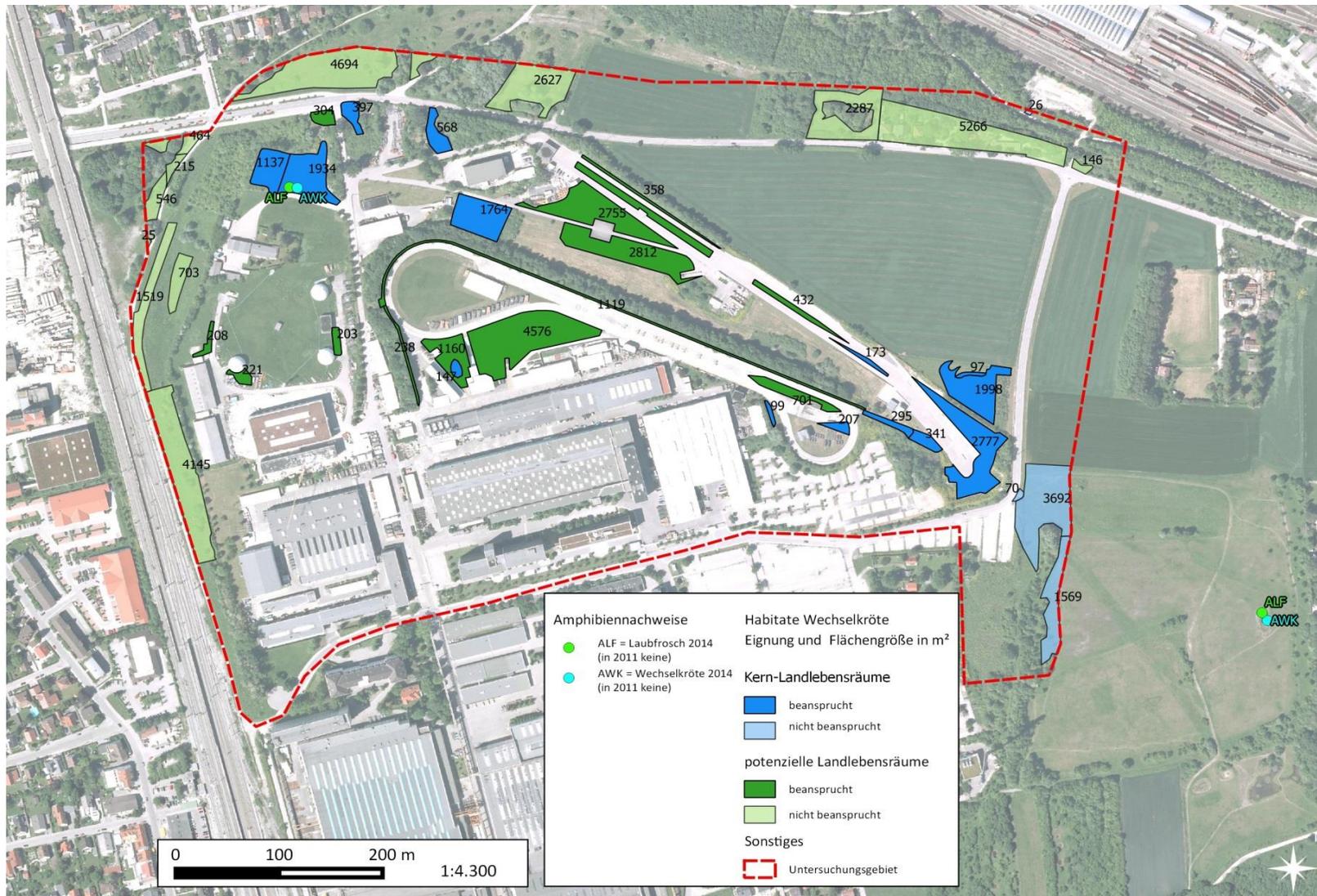


Abbildung 4: Amphibien-Nachweise und Wechselkröten-Habitat-Eignung